

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Beobachter. 1863-1935 1910**

143 (27.6.1910) 2. Blatt



# Einladung

## zur Erneuerungs- und Ergänzungswahl der Beisitzer des Gewerbegerichts.

Die Amtszeit folgender Herren Beisitzer des Gewerbegerichts  
 a) aus dem Stande der Arbeitgeber:  
 1. Anselment, Ludwig, Wiednermeister,  
 2. Bonning, Karl, Buchdruckermeister,  
 3. Ehrlich, Philipp, Baunternehmer,  
 4. Endner, Georg, Schuhmachermeister,  
 5. Moser, Karl, Friseur,  
 6. Müller, Wilhelm, Schneidermeister;  
 b) aus dem Stande der Arbeitnehmer:  
 1. Leitz, Karl, Schneider,  
 2. Lavber, Bruno, Schreiner,  
 3. Brenner, Josef, Schriftfeger,  
 4. Leonhardt, Johann Georg, Sattler,  
 5. Ehringer, Georg, Zimmermann,  
 6. Winteringer, Josef, Monteur.

Ist abgelaufen; ferner ist seit der letzten Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitnehmer Weinländer, Friedrich, Buchbinder, dessen Amtszeit a. St. noch nicht abgelaufen ist, auszuscheiden. Es sind daher gemäß §§ 3 und 5 des Ortsstatuts über das Gewerbegericht Erneuerungs- und Ergänzungswahlen über die vorstehend aufgeführten Beisitzer vorzunehmen.

Diese Wahlen finden am  
**Dienstag den 26. Juli d. J. von vorm. 9 Uhr bis nachm. 2 Uhr statt.**  
 Zu wählen sind:

- a) mit Amtsdauer bis Ende 1915:  
 6 Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber und  
 6 Beisitzer aus dem Stande der Arbeitnehmer;  
 b) mit Amtsdauer bis Ende 1912:  
 1 Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber.  
 Die Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber liegt den Arbeitgebern, die Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitnehmer den Arbeitnehmern ob.  
 Die Wahlkreise der Arbeitgeber ist in zwei Abteilungen, die der Arbeitnehmer in neun Abteilungen aufgeteilt. Zur Leitung der Wahl ist für jede Wählerabteilung ein Wahlvorsitzender bestellt.  
 Die einzelnen Wählerabteilungen, die Wahlkreise und die Zusammensetzung der Wahlschüsse sind wie folgt bestimmt: Es wählen

### a) Arbeitgeber:

Wählerabteilung	Wahllokal	Zusammensetzung der Wahlschüsse	
		Vorsitzender	Beisitzer
1. Wenn sich die Betriebsstätte befindet in der Friedrichstraße (diese beiden Straßen eingeschlossen) und in den Stadtteilen Kirchheim u. Müppurr befindet.	Turnhalle der Carl-Friedrich-Schule, Kapellenstr. Nr. 1.	Plam, Ernst, Schlossermeister, Stadtb.	1. Ebbels, G., Schreinermeister, 2. Wint. Mont., Drehermeister, 3. Raag, Ed., Baunternehmer, 4. Ebbels, O., Buchbindermeister.
2. Wenn sich die Betriebsstätte westlich der Carl-Friedrich- und Ertlingerstraße und in den Stadtteilen Kirchheim, Grünwinkel und Daglanden befindet.	Turnhalle der Carl-Friedrich-Schule, Leopoldstr. Nr. 9.	Zesemann, Ernst, Tapeziermeister.	1. Klein, S., Zapeziermeister, 2. Petri, Karl, Zapeziermeister, 3. Raag, Ed., Baunternehmer, 4. Petri, A. H., Buchbindermeister.

### b) Arbeitnehmer:

Wählerabteilung	Wahllokal	Zusammensetzung der Wahlschüsse	
		Vorsitzender	Beisitzer
1. In der Neuwahlstadt: südlich der Durlacher Tor und der Kapellenstraße (diese beiden Straßen eingeschlossen) und im Stadtteil Kirchheim.	Turnhalle der Carl-Friedrich-Schule, Kapellenstr. Nr. 1.	Anselment, Ludwig, Schlossermeister, Stadtb.	1. Daser, Karl, Schlossermeister, 2. Rein, Fritz, Wirt, 3. Weid, Phil., Glasermeister, 4. Kupberger, Karl, Wildh.
2. In der Altstadt: westlich der Durlacher Tor und der Kapellenstraße (diese eingeschlossen), südlich der Ertlingerstr. u. südlich der Ertlingerstr. (diese eingeschlossen) und im Stadtteil Müppurr. (Ausgenommen sind hier Eisenbahnbauplatz, Eisenbahnbetriebswerkstätte einschließl. Bahnstraße, West u. Eisenbahnmagazine).	Turnhalle der Carl-Friedrich-Schule, Markgrafenstr. Nr. 28.	Weiß, Wilhelm, Schlossermeister, Stadtb.	1. Heil, G. A., Schlossermeister, 2. Lang, Fritz, Schlossermeister, 3. Ernst, Hermann, Schlossermeister, 4. Freund, Richard, Konditor.
3. In der Eisenbahnbauplatzwerkstätte einschließl. Bahnstraße, West u. Eisenbahnmagazine.	Turnhalle der Carl-Friedrich-Schule.	Ges, Eugen, Stadtrat.	1. Geuker, Albin, Wiednermeister, 2. Gudzialag, Vet., Fabrik, 3. Nying, Ad., Schlossermeister, 4. Schlichter, Aug., Schlossermeister.
4. In der Eisenbahnbauplatzwerkstätte einschließl. Bahnstraße, West u. Eisenbahnmagazine.	Turnhalle der Carl-Friedrich-Schule.	Rubi, Karl, Schreinermeister, Stadtb.	1. Brand, S., Schlossermeister, 2. Glodner, Rob., Lithogr., 3. Rögge, J., Wiednermeister, 4. Schmitz, Christof, Photograph.
5. Desgl. Anfangsbuchstaben N bis Z.	desgl.	Weiser, Karl, Architekt.	1. Geale, G., Schlossermeister, 2. Roth, Fred., Malermeister, 3. Seiberer, Ludwig, Friseur, 4. Wagner, W., Schlossermeister.
6. In der Altstadt: westlich der Carl-Friedrichstraße bis zur Kriegstraße (diese eingeschlossen).	Rechtslokal Carl-Friedrich-Schule, Ertlingerstr. Nr. 18.	Schlebach, W., Stadtrat.	1. Ehrlich, Phil., Baunternehmer, 2. Frommer, W., Schlossermeister, 3. Richter, Hans, Schlossermeister, 4. Hofmann, A. W., Buchbindermeister.
7. In der Südweststadt: südlich der Kriegstraße und Weinbrennerstraße (letzte eingeschlossen), westlich der Ertlingerstraße bis zur Poststr. einschließl. Bahnhofsviertel und im Stadtteil Beiertheim.	Turnhalle der Carl-Friedrich-Schule, Ertlingerstr. Nr. 22.	Ebelmann, Oskar, Fabrikant, Stadtb.	1. Behne, D., Malermeister, 2. Höpfer, G., Wiednermeister, 3. Seifert, A., Malermeister, 4. Feant, G., Gipsermeister.

Wählerabteilung	Wahllokal	Zusammensetzung der Wahlschüsse	
		Vorsitzender	Beisitzer
8. In der Neuwahlstadt: westlich der Kriegstraße, südlich der Kriegstraße (diese eingeschlossen) und der Weinbrennerstraße.	Turnhalle der Carl-Friedrich-Schule, Ertlingerstr. Nr. 22.	Rüb, Franz, Schlossermeister, Stadtb.	1. Saug, Jul., Schlossermeister, 2. Dürr, Karl, Schlossermeister, 3. Barth, S., Fabrikant, 4. Herrmann, Franz, Malermeister.
9. Im Stadtteil Müppurr: westlich der Durlacher Tor, einschließl. Durlacher Tor und in den Stadtteilen Grünwinkel und Daglanden.	Turnhalle der Carl-Friedrich-Schule, Leopoldstr. Nr. 9.	Recoir, Karl, Stadtb.	1. Almen-dinger, Emil, Glasermeister, 2. Saug, Emil, Malermeister, 3. Walder, O., Zimmermeister, 4. Reich, Jul., Malermeister.

Mitwirkend ist jeweils die Betriebsstätte, in welcher der Wähler zur Zeit der Anmeldung zur Wahlkreisliste (25. April bis 11. Mai d. J.) beschäftigt war.

Wahlberechtigt sind diejenigen dem Deutschen Reich angehörigen gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemietung Karlsruher Wohnung oder Beschäftigung haben.

Als Arbeitgeber gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben beauftragten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich.

Als Arbeiter gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebenste Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Am gleichen gelten als Arbeiter auch Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienststellungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt.

Gewerbetreibende gelten hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wahlbarkeit für das Verzeichnis ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen als Arbeiter, wenn sie nicht neben dem Hausgewerbe ein Gewerbe als eigene Rechnung betreiben.

Nicht wahlberechtigt sind:

- Personen, welche die Befähigung zum Amt eines Schöffen infolge strafgerichtlicher Beurteilung verloren haben (§§ 31, 33, 35 und 35b des Strafgesetzbuches).
- Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Verurteilung zur lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Festsetzung öffentlicher Minder als Folge haben kann;
- Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
- Gehilfen oder Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (Ausgenommen sind gewerbliche Arbeiter in solchen Geschäften, a. B. Sticker in Apotheken, Bader, Hausleute usw. wahlberechtigt);
- Arbeiter, welche in den unter der Militärverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind;
- Personen weiblichen Geschlechts.

Wahlbar sind die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet, im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder solche erhalten haben und im Bezirk der Stadt Karlsruhe seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Nicht wahlbar sind Reichsausländer und die vorstehend unter Ziffer 1-6 aufgeführten nicht wahlberechtigten Personen.

Für die Wahlberechtigung sind die Wahlberechtigten, welche in den Wählerlisten nach vorchriftsmäßiger Anmeldung eingetragen worden sind.

Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlvorsitzenden, falls derselbe deren Mündigkeit bezweifelt, hierüber auszuweisen. Hierzu genügt für Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach Paragraph 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Betriebs oder die letzte Steuerquittung; für Arbeitnehmer genügt ein Zeugnis des Arbeitgebers oder der Polizeibehörde; die Anerkennung anderer Dokumente bleibt dem Ermessen des Wahlvorsitzenden überlassen.

Indem wir die wahlberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer hiermit zur Teilnahme an der Wahl einladen, fordern wir dieselben gleichzeitig gemäß § 27 des Ortsstatuts über das Gewerbegericht zur Einreichung der Wahlvorschlagslisten auf und weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Stimmabgabe bei den Wahlen auf die eingereichten Listen beschränkt bleibt und daß nur solche Listen berücksichtigt werden, welche spätestens zwei Wochen vor der Wahl, also vor dem 12. Juli d. J., eingereicht sind.

Die Wahlberechtigten sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert aufzustellen. Sie müssen in einer leserlich lesbaren Schrift die Wahlgruppe kenntlich machen, von welcher sie vorgeschlagen werden, und von mindestens 20 wahlberechtigten Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigten der Arbeitgeber müssen 6 Namen, die der Arbeitnehmer 7 Namen aufstellen.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen und der Bezeichnung der Wahlgruppe von uns spätestens 8 Tage vor der Wahl veröffentlicht.

Karlsruhe, den 24. Juni 1910.

Der Stadtrat.

Dr. Gerkmann. Raab.

### Grundstücks-Zwangsvollstreckung.

Nr. 11565. Im Verfahren der Zwangsvollstreckung soll das unten beschriebene, in Karlsruhe gelegene, im Grundbuche von Karlsruhe, Band 223, Blatt 11, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf die Konturkarte des Bürgermeisters Friedrich Wilhelm Dahler in Zeichnungsbild eingetragene Grundstück am

Mittwoch, den 10. August 1910, vormittags 9 Uhr,

durch das Notariat — in den Diensträumen Adlerstraße 25, Hof, Seitenbau in Karlsruhe — versteigert werden:

Lfd.-Nr. 4591: 2 a 65 qm Goethestraße 49, ein dreistödiges Wohnhaus, ein vierstödiges Seitenflügel. Anschlag 40 000 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 1910 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht zu ersehen waren, sind spätestens in der Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Andernfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erstellung des Zuschlags die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen. Andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Karlsruhe, den 23. Juni 1910.

Großh. Notariat VIII als Vollstreckungsgericht.

Dr. Schwarzschild.

### Der Hochw. Geistlichkeit empfehle mein vorzüglichstes

## Rirchenöl (Ewiglichtöl)

garantiert rein v. jed. Zusatz v. Mineralöl u. für tadellos, spar. Brennen, dabei best. geeignet für meine echt fr. f. Guislondekte. Führe auch fr. Weihrauch u. Weihrauch-würfelchen. Zahlr. Anerkennungen.

Joh. Weissmann, Station Klengen. Teleph. Dillingen 173.

## Bekanntmachung.

Die Einführung elektrischer Beleuchtung von Treppen und Gängen betr.

Unterm 25. April ds. J. sind als Nachtrag zur Strombezugsordnung die unten folgenden Sonderbestimmungen für den Bezug elektrischer Stroms zur Beleuchtung von Treppen und Gängen erlassen worden.

### Sonderbestimmungen

für den Strombezug zur Beleuchtung von Treppen und Gängen unter Vermeidung einer Schaltung.  
 (Ueber die Vermietung zur Beleuchtung von Treppen und Gängen unter Vermeidung einer Schaltung siehe die Sonderbestimmungen der Vereinigung der Elektro-Installateure.)

§ 1.  
 Das städtische Elektrizitätswerk liefert Strom für solche Einrichtungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Strombezugsordnung, sowie die Schaltung auf Grund der nachfolgenden weiteren Bestimmungen.

§ 2.  
 Die Beleuchtungseinrichtung mit Lampen von wenigstens je 20 Watt Stromverbrauch, welche vermittelt der Schaltung in der Zeit von Dunkelheit ab bis abends 9 Uhr eingeschaltet wird, ist vom Tage des Anschlusses an drei Jahre lang zu benutzen.

§ 3.  
 Für den Stromverbrauch ist ein Monatskredit zu erhebender jährlicher Pauschalbetrag von 7,20 M. für jede Metalladendlampe von 20 Watt (16 Kerzen), für größere Lampen deren Wattverbrauch entsprechend mehr zu zahlen; soll die in § 2 genannte tägliche Brenndauer verlängert werden, so ist pro Lampe und jede angeordnete Brennstunde ein entsprechender Mehrpreis zu bezahlen. Bei Inbetriebsetzung der Anlagen während des Kalenderjahres erfolgt die Berechnung nach dem für die Treppenbeleuchtung angeordneten Brennstundenkalendar. Auf Verlangen des städtischen Elektrotechnischen Amtes sind die Glühlampen mit unverschiebbaren Fassungen zu versehen. Zur Kontrolle kann ein Zähler eingeschaltet werden, für welchen keine Miete berechnet wird.

§ 4.  
 Für die mietsweise Ueberlassung, für Unterhaltung, Bedienung und Reparatur der Schaltung wird in jedem Fall ein monatlicher Pauschalbetrag von 1,50 M. (eine Mark 50 Pfennig) erhoben. Angefangene halbe Monate bleiben unberücksichtigt.

§ 5.  
 Der Lohnaufwand für das Einlegen der in normaler Weise einmal im Jahre zur Auswechslung kommenden Glühlampen ist in dem Jahresbetrag von 18.— M. inbegriffen; für eine Metalladendlampe kommt der Tagespreis zur Anrechnung. Der Preis für eine Metalladendlampe von 16 bzw. 50 Kerzen beträgt zurzeit 2,20 M. bzw. 2,40 M. einschließl. Steuer. Erhöht eine Glühlampe, oder tritt eine sonstige Störung im Betriebe der Anlage ein, so ist dem städtischen Elektrotechnischen Amt zwecks Behebung des Defekts alsbald Mitteilung zu machen.

§ 6.  
 Dem Abnehmer steht bei Störungen keinerlei Entschädigungsanspruch auf das städtische Elektrotechnische Amt zu; das Elektrotechnische Amt wird jedoch solche, soweit es von demselben Kenntnis erhalten hat, alsbald zu beseitigen suchen.

§ 7.  
 Der Vertrag läuft nach drei Jahren stillschweigend weiter, sofern nicht ein Vierteljahr zuvor gekündigt ist.

Karlsruhe, den 24. Juni 1910.

Der Stadtrat:

Dr. Klein Schmidt. Raab.

Städt. Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt

Arbeitsamt